



## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem** über den Beschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde Uedem

Der Rat der Gemeinde Uedem hat am 19.02.2024 den Lärmaktionsplan der Gemeinde Uedem beschlossen.

Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie hat die Gemeinde Uedem nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Unter einem Lärmaktionsplan versteht man ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastigungen. Ziel ist es, schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder sie zu mindern.

Umgebungslärm ist der Lärm, der von der Umgebung ausgeht wie Straßenverkehr, Schienenverkehr und Fluglärm. Nicht hierunter fällt Gewerbelärm, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz oder Lärm durch Tätigkeiten innerhalb der Wohnung.

In Uedem betrifft die Lärmkartierung die Autobahn A 57. Lärm des Schienenverkehrs sowie des Luftverkehrs müssen im Lärmaktionsplan von Uedem nicht behandelt werden. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Uedem wurde erstmalig aufgestellt und wird alle fünf Jahre fortgeschrieben.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Uedem kann im Rathaus der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, Zimmer 30 (Fachbereich 4 – Planen, Bauen und Umwelt), 47589 Uedem, während der Dienststunden

<b>montags und dienstags</b>	<b>von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>mittwochs und freitags</b>	<b>von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Uedem, den 20.02.2024

gez. Weber

(Rainer Weber)  
Bürgermeister